

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

Gültig ab 1.1.2005

FUTURA Vorsorgestiftung
Bahnhofplatz 9
5201 Brugg

Tel. 056 460 60 70
Fax 056 460 60 90

E-Mail: info@futura.ch
www.futura.ch

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich dieses Reglementes

Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes. Im Fall einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.

Art. 2 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine angeschlossene Unternehmung (nachstehend Arbeitgeber genannt) restrukturiert wird;
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihm keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen.

Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) die Gesamtheit der aktiven Versicherten innerhalb eines Vorsorgewerkes durch unfreiwillige Austritte um

- mindestens 2 bei 1 bis 5 aktiv versicherten Personen,
- mindestens 3 bei 6 bis 60 aktiv versicherten Personen, und
- mindestens 5% bei über 60 aktiv versicherten Personen

reduziert wird und die Austrittsleistungen der ausscheidenden Personen mehr als 5% der Austrittsleistungen des Gesamtbestandes des Vorsorgewerkes betragen. Die Verminderung des Versichertenbestandes ist ausserdem auch erheblich, wenn innerhalb von 3 Rechnungsjahren eine gegenüber den vorstehenden Zahlen verdoppelte Abnahme des Versicherten bestandes erfolgt.

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und infolgedessen unfreiwillige Austritte aus dem Vorsorgewerk resp. der Stiftung mindestens wie folgt stattfinden:

- mindestens 2 bei 1 bis 5 aktiv versicherten Personen,
- mindestens 3 bei 6 bis 60 aktiv versicherten Personen,
- mindestens 5% bei über 60 aktiv versicherten Personen

und sich die Austrittsleistungen um mehr als 5% reduzieren.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Stiftung eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung schriftlich die gemäss Abs. 1 lit. a und b betroffenen Versicherten.

Von einer Teilliquidation in Folge Auflösung des Anschlussvertrages kann abgesehen werden, falls sämtliche Destinatäre gemeinsam zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln und die kollektiven Ansprüche der Destinatäre durch diesen Wechsel nicht gefährdet werden.

Art. 3 Zeitpunkt der Teilliquidation

Als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation gilt der 31. Dezember, welcher der Mehrheit der Austrittsdaten der unfreiwillig austretenden aktiven Versicherten am nächsten liegt.

Art. 4 Abgangsbestand

Als Abgangsbestand gelten alle aktiven Versicherten, die beim Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, infolge eines Tatbestandes gemäss Art. 2 aufgelöst wird (unfreiwillige Austritte). Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invalidität werden dabei nicht berücksichtigt.

Stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Der Stiftungsrat berücksichtigt jedoch höchstens einen Zeitraum von 3 Jahren.

Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c vor, gehören alle gemäss Anschlussvertrag im Zeitpunkt der Auflösung versicherten Arbeitnehmer zum Abgangsbestand.

Art. 5 Verfahren

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst die Stiftung die Durchführung einer Teilliquidation. Sie hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 festzulegen.

Aktive Versicherte und Rentner können eine Teilliquidation beantragen. Die Stiftung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Sie teilt den Antragstellern ihren Beschluss schriftlich mit. Abs. 6 dieses Artikels ist anwendbar.

Die Stiftung lässt für das Vorsorgewerk eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage des Vorsorgewerkes hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen.

Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung der Stiftung per Stichtag der Teilliquidation.

Die Stiftung ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag und beschliesst über die Form der Überweisungen.

Die Stiftung beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.

Die Stiftung informiert die aktiven Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 6. Weist das Vorsorgewerk einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 7 Abs. 6 auf, orientiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung räumt den aktiven Versicherten und Rentnern des Vorsorgewerkes eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist beurteilt sie den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Sie informiert die aktiven Versicherten und Rentner über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

Art. 6 Information der aktiven Versicherten und Rentner

Die Stiftung informiert die aktiven Versicherten und Rentner des Vorsorgewerkes schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b) den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c) ob freie Mittel zur Verteilung vorhanden sind bzw. die Höhe eines allfälligen Fehlbetrages;
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 8);
- e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen;
- g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
- h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Neben der schriftlichen Information kann mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt über die Teilliquidation orientiert werden. Die Publikation enthält alle notwendigen Angaben.

Auf Verlangen können die aktiven Versicherten und Rentner die Teilliquidationsbilanz, die kaufmännische Bilanz, den Verteilplan und weitere relevante Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Stiftung setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.

Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes mit Beschluss des Stiftungsrates abgelehnt, informiert dieser die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

Art. 7 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz für das Vorsorgewerk entsprechen dem anteiligen Vermögen des Vorsorgewerkes zu Marktwerten, vermindert um die anteiligen in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Grundlage des Anteils an den vorstehenden Posten ist der Anteil des gemäss Abs. 3 berechneten versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes am gesamten versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital der Stiftung. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.

Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Vorsorgewerkes, aus allfällig vorhandenen anteiligen Wertschwankungsreserven sowie einem allfälligen anteiligen Fehlbetrag bzw. allfälligen anteiligen freien Mitteln. Grundlage des Anteils an den Wertschwankungsreserven, freien Mittel oder des versicherungstechnischen Fehlbetrages ist der Anteil des gemäss Abs. 3 berechneten versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes am gesamten versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital der Stiftung.

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus

- der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten des Vorsorgewerkes, gegebenenfalls vergrößert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes,
- dem Deckungskapital der Rentner des Vorsorgewerkes (inklusive Verstärkung für die Zunahme der Lebenserwartung),
- den gemäss Rückstellungsreglement berechneten technischen Rückstellungen des Vorsorgewerkes und
- allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle

Die Wertschwankungsreserven entsprechen dem gemäss Abs. 2 berechneten Anteil an den vorhandenen Wertschwankungsreserven maximal jedoch dem gemäss Abs. 2 berechneten Anteil am vom Stiftungsrat definierten Sollwert.

Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und der Summe aus versicherungstechnischem Vorsorgekapital und Wertschwankungsreserven.

Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigem Vorsorgekapital.

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mindestens 10%, werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt für allfällige kollektive Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 8 Mitzugebende freie Mittel / Verteilschlüssel

Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien aller Rentner (Vorsorgekapital^{Total}) festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten und Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihr Vorsorgekapital (Vorsorgekapital^{Abgangsbestand}).

Formel:

$$\text{Mitzugebende freie Mittel} = \frac{\text{freie Mittel}}{\text{Vorsorgekapital}^{\text{Total}}} \times \text{Vorsorgekapital}^{\text{Abgangsbestand}}$$

Treten mehrere aktive Versicherte oder Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (= kollektiver Austritt), kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie nach folgender Formel bestimmt und individuell übertragen (= individueller Austritt):

$$\text{Individueller Anteil an den freien Mitteln} = \frac{\text{freie Mittel}^{\text{Total}}}{\text{Vorsorgekapital}^{\text{Total}}} \times \text{Vorsorgekapital}^{\text{Individuell}}$$

Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch

- auf technische Rückstellungen soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden und
- Wertschwankungsreserven.

In einem Übertragungsvertrag werden die Art und Umfang der mitgegebenen versicherungstechnischen Risiken festgehalten.

Die Wertschwankungsreserven werden in Prozenten des Vorsorgekapitals (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner) festgehalten. Der Anteil des Abgangsbestandes an den Wertschwankungsreserven entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf dessen Vorsorgekapital.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen und / oder Wertschwankungsreserven erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen und / oder Wertschwankungsreserven zurückzuerstatten.

Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und / oder Wertschwankungsreserven wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und / oder Wertschwankungsreserven eingekauft hatte.

Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und / oder Wertschwankungsreserven aus.

Art. 10 Fehlbetrag

Die austretenden aktiven Versicherten werden am Fehlbetrag gemäss nachstehender Formel beteiligt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden. Der Anteil am Fehlbetrag kann bei Auflösung eines Anschlussvertrages dem Vorsorgewerk als Ganzes zugeteilt und kollektiv übertragen werden.

Formel:

$$\text{Individueller Anteil am Fehlbetrag} = \frac{\text{Individuelle Austrittsleistung} > \text{BVG 15}}{\text{Sämtliche Austrittsleistungen} > \text{BVG 15}} \times \text{gesamter Fehlbetrag}$$

Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Stiftung zurückzuerstatten.

Art. 11 Kontrolle

Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung.

Art. 12 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement für ein Vorsorgewerk im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zweckes der Stiftung jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau am 19. Februar 2010 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Bei einer Teilliquidation aufgrund eines Tatbestandes, der vor Inkrafttreten der Änderungen der BVV 2 per 1. Juni 2009 bestanden hat, liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, ob bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven gemäss Art. 7 Abs. 7 eine Anpassung erfolgt, und die Weitergabe von Wertschwankungsreserven erfolgt nur dann, wenn das Anlagerisiko weitergegeben wurde.